



BELMOT® Allgemeine Bedingungen 2018 für die
Oldtimer-Versicherung
BELMOT® AVB Oldtimer '18
(Stand: 01.05.2018)

BE_100_0518

Als Oldtimer können nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge versichert werden, die aufgrund ihres Alters, ihres Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsübliche Kraftfahrzeuge anzusehen sind.

Die Oldtimer-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- A Oldtimer-Kaskoversicherung**
- B Oldtimer-Haftpflichtversicherung**
- C Oldtimer-Schutzbriefversicherung**

§ 30	Saisonkennzeichen	8
§ 31	Veräußerung	8
§ 32	endgültige Außerbetriebssetzung (Wagniswegfall)	8
§ 33	Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfall (Obliegenheiten)	8
§ 34	Folgen einer Pflichtverletzung	8
§ 35	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand	9
§ 36	Anzeigen und Willenserklärungen	9
§ 37	Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung	9
§ 38	Embargobestimmungen	9

nach Maßgabe der für die jeweilige Versicherungsart geltenden Bestimmungen und der für alle vier Versicherungsarten geltenden allgemeinen Bestimmungen (D).

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Oldtimer abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Oldtimer-Kaskoversicherung 2

§ 1	Umfang der Versicherung	2
§ 2	Ausschlüsse	2
§ 3	Geltungsbereich	2
§ 4	Versicherungswert / Ersatzleistung bei Beschädigung und Entwendung des Fahrzeuges und seiner Teile	2
§ 5	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	3
§ 6	Zahlung der Entschädigung	3

B Oldtimer-Haftpflichtversicherung 3

§ 7	Umfang der Versicherung / versicherte Personen	3
§ 8	Ausschlüsse	4
§ 9	Geltungsbereich	4

C Oldtimer-Schutzbriefversicherung 4

§ 10	versicherte Gefahren, Fahrzeuge und Personen	4
§ 11	Umfang der Versicherung	4
§ 12	Ausschlüsse	5
§ 13	Geltungsbereich	5
§ 14	Verpflichtung Dritter	5

D Allgemeine Bestimmungen für die Oldtimer-Kaskoversicherung, die Oldtimer-Haftpflichtversicherung und die Oldtimer-Schutzbriefversicherung 5

§ 15	Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung	5
§ 16	Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale	6
§ 17	Anzeige- und Nachweispflicht	6
§ 18	Neuberechnung des Beitrags bei Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen	6
§ 19	Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	6
§ 20	Folgen einer Nachweispflichtverletzung	6
§ 21	Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)	7
§ 22	Folgen einer Pflichtverletzung	7
§ 23	Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	7
§ 24	Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	7
§ 25	Unterjährige Verträge	7
§ 26	Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf	7
§ 27	Kündigung im Schadenfall	7
§ 28	Form und Zugang der Kündigung	8
§ 29	Außerbetriebssetzung (vorübergehende Stilllegung)	8

A Oldtimer-Kaskoversicherung

§ 1 Umfang der Versicherung

- 1 Die Oldtimer-Kaskoversicherung umfasst als Fahrzeugversicherung die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.
- 2 In der Grunddeckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer die nachstehend aufgeführten Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist:
 - a) Brand, Explosion, Anprall und Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
 - c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Lawinen, Dachlawinen, Muren oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Lawinen und Dachlawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit evtl. Baumgruppen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - d) Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
 - e) Vandalismus, d. h. mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - f) Transportmittelunfall, d. h. bei Beförderung des versicherten Kraftfahrzeuges mit geeigneten Transportmitteln (z.B. Anhängern, Bahn, Schiff, etc.). Hier sind Schäden und Verluste durch einen Unfall des befördernden Transportmittels mitversichert;
 - g) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges; zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 60,00 und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und noch gültigen Autobahnvignetten;
 - h) Kurzschlusschäden an der Verkabelung inklusive Folgeschäden;
 - i) unmittelbare Einwirkung von Tieren auf das Fahrzeug (Tierbisschäden) inklusive Folgeschäden;
 - j) Schäden durch Tierfraß bis maximal EUR 5.000,00;
 - k) Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruch oder Raub. Hier ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel bis maximal EUR 5.000,00, sofern die Kosten hierfür nicht bereits über eine andere Sachversicherung versichert sind;
 - l) Schäden durch auslaufende Batterieflüssigkeit.
- 3 In der Allgefahren-Deckung, soweit diese vereinbart ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist.
- 4 Ab zwei Fahrzeugen besteht in der Oldtimer-Kaskoversicherung die Möglichkeit der Vereinbarung einer Fuhrparkregelung. Innerhalb der Fuhrparkregelung gilt, dass Fahrzeuge, die nicht bewegt werden, mit einer Grunddeckung versichert sind. Fahrzeuge, die bewegt werden sind automatisch im Rahmen der Allgefahrendeckung versichert. Die Anzahl der gleichzeitig bewegten Fahrzeuge kann individuell vereinbart werden.
 - a) Im Rahmen der Fuhrparkregelung sind Rangierschäden in der Grunddeckung versichert.
- 5 Die Oldtimer-Kaskoversicherung umfasst ferner in der Grunddeckung und in der Allgefahren-Deckung den Beitrag, den der Versicherungsnehmer bei einem Transport nach seerechtlichen Vorschriften im räumlich vereinbarten Geltungsbereich aufgrund einer nach dem Gesetz oder allgemein gültigen internationalen Regeln aufgemachten Dispathe zur großen Haverei zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte (Große Haverei-Deckung).

§ 2 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind in der Oldtimer-Kaskoversicherung generell:
 - a) Schäden aufgrund von Kriegsereignissen;
 - b) Schäden durch Kernenergie;
 - c) Schäden, die bei der Teilnahme an Fahrveranstaltungen entstehen, - bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder - die einen Renncharakter besitzen oder - die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen sowie die zu diesen Veranstaltungen gehörenden Übungsfahrten.
 - d) Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, ausgenommen bei Gleichmäßigkeitfahrten oder Fahrsicherheitstrai-

nings, bei denen die unter c) genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden.

- e) mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxydation) oder durch Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb, an Teilen, die während der Lebensdauer des Fahrzeuges mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - f) mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung, sofern diese keine Folge von einer Kollision, eines Brands, von Ungezieferfraß oder eines Tierbisses ist.
- 2 Schäden an Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren, Omnibussen, Anhängern, Campingfahrzeugen oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen, die bei einer Verwendung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung entstehen, sind ausgeschlossen. Die Nutzung dieser Fahrzeuge zu Vorfahrzwecken im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fällt nicht unter diesen Ausschluss.

§ 3 Geltungsbereich

- 1 Die Oldtimer-Kaskoversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas.
- 2 In den Ländern Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slovenien, Slowakei, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf die Gefahren Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Unterschlagung.

§ 4 Versicherungswert/Ersatzleistung bei Beschädigung und Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile

- 1 Der Versicherer ersetzt je nach Vereinbarung einen Schaden bis zur Höhe
 - a) des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Wiederbeschaffungswert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt.
 - b) des Marktwertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Marktwert ist der Preis (mehrwertsteuernneutraler Endpreis), den der Versicherungsnehmer für das versicherte Fahrzeug oder dessen Teile auf dem Privatmarkt (unter Verbrauchern) innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz erzielt hätte. Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als Taxe (§ 76 VVG) festgesetzt.
 - c) des Wiederaufbauwerts des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederaufbauwert ist die Summe der Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Restaurierung des beschädigten Fahrzeuges in den Originalzustand aufwenden muss; im Fall einer Entwendung zuzüglich der Kosten für die Anschaffung eines Basisfahrzeuges desselben Herstellers und Typs.
- 2 Der Versicherungswert ist durch ein Wertgutachten eines Sachverständigen, welches max. 2 Jahre alt ist, nachzuweisen. Dieses ist dem Versicherer bei Vertragsabschluss und bei Änderung des Versicherungswertes vorzulegen. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, den Versicherungswert zu überwachen und gegebenenfalls eine Anpassung des Versicherungsvertrages zu beantragen. Ab einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet ein ausführliches Wertgutachten (inkl. Bilder) eines Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten des Wertgutachtens sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 3 Ein über den Versicherungswert eines gleichwertigen Fahrzeuges hinausgehendes Affektionsinteresse wird nicht ersetzt.
- 4 Leistungsgrenze ist in allen Fällen der im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungswert bzw. die vereinbarte Versicherungssumme (Taxe) zzgl. einer Vorsorgeversicherung von 20%. Die Vorsorgeversicherung erhöht sich auf 30%, wenn das aktuell vorliegende Wertgutachten zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist. Ist die jeweils im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls (Unterversicherung), verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung der Unterversicherung bis zu den Höchstgrenzen nach Satz 1 und 2. Von der so ermittelten Leistungsgrenze wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht. Abweichend hiervon wird bei Glasbruchschäden generell ein Selbstbehalt von EUR 150,00 in Abzug gebracht.

- Sinkt der Wert des Oldtimers, erstattet der Versicherer im Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung), wenn das aktuelle Wertgutachten nicht älter als 2 Jahre ist.
- 5 Restwerte, Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 6 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges leistet der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnende Höchstentschädigung Zug um Zug gegen die Hinterlegung der Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere, insbesondere des Eigentumsnachweises, beim Versicherer. Die Wahlrechte des Versicherungsnehmers gemäß Absatz 9 werden durch die Hinterlegung nicht eingeschränkt.
- 7 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem Betrag der nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnenden Höchstentschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt; Leistungsgrenze im Sinne des Absatzes 1 ist dann der Versicherungswert, der um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeuges reduziert wird. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Von den festgestellten Kosten der Wiederherstellung wird ausschließlich ein der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).
- 8 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall sowie Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen vom ihm veranlasst oder mit ihm abgestimmt war. Die Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- 9 Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände (das Fahrzeug oder seine Teile) ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangen unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen nach der Besitzerlangung dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diesen Gegenstand gewährte Entschädigung zurückzugeben.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder den Gegenstand dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat das Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung erhalten hat, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
 - Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von a bis c bei ihm verbleiben.
 - Dem Besitz eines zurückerlangenen Gegenstands steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.
 - Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Gegenstände zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Gegenstand zustehen.
- 10 Im Fall einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeuges verzichtet der Versicherer bei einer Instandsetzung, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts.
- 11 Der Selbstbehalt gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall gesondert.
- 12 In der Grunddeckung und in der Allgafahren-Deckung wird der Schaden abzüglich eines vereinbarten Selbstbehalts ersetzt.
- Abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) leistet der Versicherer in der Oldtimer-Kaskoversicherung (Teil A, §§ 1 bis 6 AVB Oldtimer) auch, wenn der Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird.
 - Der Leistungsausschluss wegen grober Fahrlässigkeit bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu füh-

ren. Ebenso, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer durch grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Fahrzeuges ermöglicht hat.

§ 5 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Versicherungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
 - Für den Ausschuss benennen der Versicherungsnehmer und der Versicherer je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
 - Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
 - Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind je nach Entscheidung des Obmanns vom Versicherungsnehmer, dem Versicherer oder im Verhältnis zu den geschätzten Beträgen der beiden Sachverständigen vom Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu tragen.
- Hinweis: Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

B Oldtimer-Haftpflichtversicherung

§ 7 Umfang der Versicherung / versicherte Personen

- Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges
 - Personen verletzt oder getötet werden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- Mitversicherte Personen sind:
 - der Halter,
 - der Eigentümer,
 - der Fahrer,
 - Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
 - Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - berechtigte Insassen eines als Personenkraftwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), als Campingfahrzeug oder Wohnmobil zugelassenen Fahrzeuges, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
- Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 3 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu

- tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.
- 6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 8 War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadeneignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 9 die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.
- 9 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 8 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden.
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge bei nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung.
- Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen.
- Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.
- Haftpflichtansprüche aus der Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

§ 9 Geltungsbereich

Die Oldtimer-Haftpflichtversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. In der Oldtimer-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

C Oldtimer-Schutzbriefversicherung

§ 10 versicherte Gefahren, Fahrzeuge und Personen

- Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen

- als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.
- 2 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und
 - a) bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
 - b) bei sonstigen Reisen für den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.
- 3 Versicherte Fahrzeuge sind
 - Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
 - Personenkraftfahrzeuge
 jeweils unter Einschluss mitgeführter Anhänger.
- 4 Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- 5 Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 11 Umfang der Versicherung

- 1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf EUR 200,00.
- 2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf EUR 200,00; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges nicht angerechnet.
- 4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Eignet sich der Schaden oder Diebstahl mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag möglich, werden Kosten erstattet
 - a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 13;
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in Satz 1 angegebenen Zeit mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie nachgewiesener Kosten für Taxifahrten bis zu EUR 30,00. Im Falle der Heimreise zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des Versicherungsnehmers erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economyklasse), falls der Schadenort mehr als 1.000 km von diesem Wohnsitz entfernt ist.
- 5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Eignet sich der Schaden oder Diebstahl mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag möglich, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Abs.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf EUR 65,00 je Übernachtung und Person.
- 6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
Eignet sich der Schaden oder Diebstahl mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag möglich, werden anstelle der Leistungen nach Abs. 4 oder Abs. 5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal EUR 80,00 je Tag

- erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu EUR 550,00 unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.
- 7 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden und liegt der Schadenort mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten.
- 8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
- 9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl
Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederfinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden und liegt der Schadenort mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis EUR 0,75 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 60,00 pro Person.
- 12 Krankenrücktransport
Muss der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, sofern der Schadenort mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 65,00 pro Person.
- 13 Rückholung von Kindern
Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, sofern der Schadenort mindestens 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 60,00 erstattet.
- 14 Hilfe im Todesfall
Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.
- 15 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 16 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu EUR 1.600,00 je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 17 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen

dem Arzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

- 18 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.
- 19 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem mindestens 50 km (Luftlinie) von seinem ständigen Wohnsitz entfernten Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von EUR 550,00 je Schadenfall.
- 20 Kostenersatzung bei Reiseabbruch
Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu EUR 3.000,00 je Schadenfall übernommen.
- 21 Reiserückrufservice
Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in Abs. 1 bis Abs. 21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 500,00 je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 12 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz,

- 1 wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist;
- 2 wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 3.

§ 13 Geltungsbereich

Die Oldtimer-Schutzbriefversicherung gilt innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

§ 14 Verpflichtung Dritter

- 1 Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 2 Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

D Allgemeine Bestimmungen für die Oldtimer-Kaskoversicherung, die Oldtimer-Haftpflichtversicherung und die Oldtimer-Schutzbriefversicherung

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 2 Vorläufige Deckung
 - a) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).
 - b) Hündigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei

elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und - soweit nicht abbedungen - beim Oldtimer-Schutzbrief für die in § 10 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung. In der Oldtimer-Haftpflichtversicherung und beim Oldtimer-Schutzbrief für die in § 10 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gem. § 16 FZV rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

- c) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins.
Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.
- d) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.
- e) Hat der Versicherungsnehmer den Anlass der Kündigung der vorläufigen Deckung zu vertreten, ist der Versicherer berechtigt, in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung eine Geschäftsgebühr von mindestens EUR 100, auf die der anteilige Beitrag angerechnet wird, zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer zu erheben.

ein behindertes Kind oder einen behinderten Elternteil des Versicherungsnehmers.

5. *Fahrzeugnutzer*
- a) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich danach, ob der Oldtimer ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder dessen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner gefahren wird oder ob auch sonstige Personen den Oldtimer nutzen.
Der Versicherungsnehmer und Fahrzeugnutzer eines Kraftrad müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- b) Es führt zu keinem Beitragszuschlag, wenn ein Kaufinteressent, ein Kfz-Reparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt, selbst wenn diese Person noch nicht 25 Jahre alt ist. Fahrsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
6. *Junger Nutzer*
- a) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers.
- b) Das Lebensalter, das der jüngste Fahrer zu Beginn des Versicherungsvertrags erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
7. *Alter des Versicherungsnehmer*
- a) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers.
- b) Das Lebensalter, das der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages erreicht hat, ist für die Einstufung maßgebend.
8. *Abstellort des Oldtimers*
- Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Abstellort des Fahrzeuges. Abstellorte können sein:
- a) eigenes Grundstück
b) Carport
c) Einzel-/Doppelgarage
d) öffentliche Tiefgarage
e) nicht öffentliche Tiefgarage
f) Parkbox in einer Tiefgarage
g) Halle
h) Sammelgarage
9. *Sicherungen am Fahrzeug gegen Diebstahl*
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Diebstahl ist, dass der Oldtimer durch zwei unabhängig voneinander funktionierende Sicherungen gegen Diebstahl gesichert ist. Gegebenenfalls können weitere Sicherungen vom Versicherer gefordert werden.

§ 16 Nutzungs- und sonstige beitragsrelevante Merkmale

1. *Fahrleistung*

- a) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach der vom Versicherungsnehmer anzugebenden jährlichen Fahrleistung. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Kilometerklasse erforderlichen Angaben bei Abschluss des Vertrages, gilt die Kilometerklasse 5 vereinbart.
- b) Es gilt folgende Einteilung:

Kilometerklasse	Jährliche Fahrleistung			
1		bis einschließlich	1.000 km	
2	über 1.000	bis einschließlich	3.000 km	
3	über 3.000	bis einschließlich	5.000 km	
4	über 5.000	bis einschließlich	7.000 km	
5	über 7.000	bis einschließlich	9.000 km	

2. *Selbst genutztes Wohneigentum*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich danach, ob der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte bzw. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner Eigentümer eines selbst genutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder Nutzer einer Mietwohnung ist.

3. *Baujahr des Oldtimers*

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Oldtimern richtet sich nach dem Baujahr des Fahrzeuges. Es gilt folgende Einteilung:

- a) Oldtimer-PKW
bis einschließlich Baujahr 1945
bis einschließlich Baujahr 1975
bis einschließlich Baujahr 1989
- b) Oldtimer-LKW und -Traktoren (auf Anfrage)
bis einschließlich Baujahr 1969
- c) Oldtimer-Kraftrad
bis einschließlich Baujahr 1980

4. *Abweichender Halter*

- a) In der Oldtimerversicherung wird ein Beitragszuschlag erhoben, wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.
- b) Auf den Beitragszuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf den Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers (in häuslicher Gemeinschaft) den Betriebsinhaber eines gewerblichen Versicherungsnehmers, den Leasinggeber,

§ 17 Anzeige- und Nachweispflicht

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages beitragsrelevante Angaben geändert haben.
- 2 Weiterhin ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen auf seine Kosten nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen.

§ 18 Neuberechnung des Beitrags bei Änderung von beitragsrelevanten Merkmalen

Hat sich nach Abschluss des Vertrages eine beitragsrelevante Angabe geändert, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, den Beitrag ab dem Zeitpunkt neu zu berechnen, ab dem die geänderten Voraussetzungen vorliegen.

§ 19 Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

- 1 Hat der Versicherungsnehmer bei Antragsstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder während der Laufzeit des Vertrages es unterlassen, Änderungen beitragsrelevanter Merkmale gem. § 16 anzuzeigen, ist der Versicherer berechtigt, von dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode an den Beitrag nach den berechtigten Angaben so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht. Dies gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug im Schadenfall von einer Person gefahren wurde, die auf Grund ihres Alters einer höheren Fahreraltersklasse zugeordnet wäre, soweit nicht ein Ausnahmefall gem. § 16 Abs. 5 b) gegeben ist.
- 2 Der Versicherer kann zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des angepassten Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht hat oder vorsätzlich die Änderungen von Beitragsmerkmalen nicht mitgeteilt hat und deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde.

§ 20 Folgen einer Nachweispflichtverletzung

Kommt der Versicherungsnehmer der Nachweispflicht gem. § 17 Abs. 1 schuldhaft innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nach, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ab Beginn der laufenden

Versicherungsperiode, für die der Nachweis verlangt wurde, ohne Bestehen der Voraussetzungen gem. § 16 so anzupassen, wie dies seinem Tarif entspricht.

Fehlen die Nachweise nach § 17 gilt für die Beitragsberechnung die jeweils ungünstigste Klasse als vereinbart. Werden die Nachweise später nachgeholt, gilt der Beitrag nach der zutreffenden Regelung ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises beim Versicherer als vereinbart.

§ 21 Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

- 1 Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:
 - a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
 - c) der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - d) in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
 - e) in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

§ 22 Folgen einer Pflichtverletzung

- 1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 21 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 21 fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
 - c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- 2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung
 - a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,00 beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
 - b) Die Verletzung der Pflicht nach § 21, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
 - c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 23 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 1 Die in § 4 Abs. 4 und 8, § 5 Abs. 2 und 5, § 6, § 7 Abs. 4, §§ 21, 29, 33, 34 und 35 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 7 Abs. 3), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich
- 3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.
- 4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 24 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 25 Unterjährige Verträge

- 1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist; der Mindestbeitrag beträgt EUR 67,23 zzgl. der jeweils geltenden Versicherungssteuer
Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.
- 2 Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

§ 26 Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

- 1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2 Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.
- 3 Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- 4 Bleibt in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Beitrag, jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrags, als angemessen.

§ 27 Kündigung im Schadenfall

- 1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 5) angerufen wird.
- 2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündi-

gungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

- 3 Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 4 § 26 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Oldtimer-Schutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

§ 28 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen bedürfen der Textform und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 29 Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung)

- 1 Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt (vorübergehend stillgelegt), ohne dass es durch Veräußerung (§ 31) oder endgültige Außerbetriebsetzung (§ 32) wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Eine Beitragsabrechnung des Versicherungsvertrages erfolgt nicht.
- 2 Während der Außerbetriebsetzung (vorübergehenden Stilllegung) darf das Fahrzeug jedoch nur innerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes gebraucht oder abgestellt werden. Hier wird in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz nach den §§ 7 bis 9 und in der Oldtimer-Kaskoversicherung nach dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Deckungsumfang (in der Grunddeckung nach § 1 Abs.2 bzw. in der Allgafahren-Deckung nach § 1 Abs. 3) gewährt. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 30 Saisonkennzeichen

- 1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind gilt:
 - a) außerhalb des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison) darf das Fahrzeug nur innerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes gebraucht oder abgestellt werden. Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug außerhalb der Saison für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder für Fahrten zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung verwendet wird.
 - b) Versicherungsschutz besteht generell in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung und in der Oldtimer-Kaskoversicherung gemäß dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Deckungsumfang.
- 2 Bei einer vereinbarten Allgafahren-Deckung gem. § 1 Abs. 3 kann der Versicherungsnehmer wählen zwischen:
 - a) ganzjährigem Versicherungsschutz zu den vereinbarten Konditionen;
 - b) Reduzierung des Versicherungsschutzes außerhalb der Saison auf eine Grunddeckung gem. § 1 Abs. 2. Der Versicherungsbeitrag reduziert sich in diesem Fall.
- 3 Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.
- 4 Beim Oldtimer-Schutzbrief wird außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz gewährt.

§ 31 Veräußerung

- 1 Wird ein Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung. § 26 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.
- 3 Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag bis zu dem Zeitpunkt an dem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.
- 4 Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Folgeprämie. § 15 Abs. 2 c sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 32 Endgültige Außerbetriebsetzung (Wagniswegfall)

Wird das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt. § 26 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

- 1 *Allgemein*
 - a) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Oldtimer-Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
 - b) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Oldtimer-Schutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Oldtimerhaftpflicht-/Kaskoversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Sonderbedingungen zur Regulierung von kleinen Schäden selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.
 - c) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.
 - d) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.
 - e) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
 - f) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- 2 *Oldtimer-Kaskoversicherung*

Bei einem unter die Oldtimer-Kaskoversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Wild- oder ein Vandalismusschaden den Betrag von EUR 300,00, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3 *Oldtimer-Schutzbriefversicherung*

Beim Oldtimer-Schutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 34 Folgen einer Pflichtverletzung

- 1 *Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung*
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 33 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
- 2 *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung*
 - a) In der Oldtimer-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,00 beschränkt.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtver-

zung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,00.

- 3 Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- 4 Besonderheiten in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 5 Mindestversicherungssummen in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung
An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 35 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

- 1 Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax.: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de
Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsman.de einsehbar.
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.
- 2 Versicherungsnehmer können sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn;
Tel.: 0220 4108-0
Fax.: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.
- 3 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.
- 4 Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn den Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, geltend machen.
- 5 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 36 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 37 Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Oldtimer-Haftpflichtversicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

§ 38 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtschriften entgegenstehen.